

II-8397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

z1. 353.110/27-I/6/93

5. März 1993

Herrn
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

4035/AB

Parlament
1017 Wien

1993-03-09

zu 4174/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schreiner, Apfelbeck haben am 21. Jänner 1992 unter der Nr. 4174/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend lange Dauer der Erledigung von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lange dauert im Schnitt ein Verwaltungsgerichtshof-verfahren?
2. Wie viele Beschwerden gehen durchschnittlich innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof ein?
3. Wie viele Verfahren sind zur Zeit noch ausständig?
4. Wie kann es zu mehrjährigen Verfahrensverzögerungen kommen?
5. Liegt der Grund für die Verzögerung an Personalmangel seitens des Verwaltungsgerichtshofes? Wenn ja, ist eine Aufstockung geplant?
6. Wurden bereits oder werden in Zukunft Maßnahmen eingeleitet, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann ist mit einer effektiven Verfahrensbeschleunigung zu rechnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Einleitend bemerke ich, daß nach einer dem Bundeskanzleramt vorliegenden Information der in der Einleitung erwähnte Beschwerdefall mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. November 1992 erledigt worden ist.

Zu Frage 1:

Die durchschnittliche Dauer eines Verwaltungsgerichtshofverfahrens liegt derzeit knapp unter 15 Monaten (Zum 31. Dezember 1992 waren 541 Akten älter als zwei Jahre).

Zu Frage 2:

Im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1991 wurden jährlich 4.567 Beschwerden erhoben. Auf die angeschlossene grafische Darstellung wird verwiesen. Im Jahre 1992 hat die Zahl der eingegangenen Beschwerden jedoch 6.200 erreicht.

Zu Frage 3:

Zum 31. Dezember 1992 waren 4.404 Fälle offen.

Zu Frage 4:

Verfahrensverzögerungen können verschiedene Ursachen haben. Eine der praktisch bedeutsamsten liegt darin, daß der Verwaltungsgerichtshof anlässlich eines Beschwerdeverfahrens die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung oder die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof überprüfen läßt, sodaß für die Erledigung der Beschwerde das zwischenzeitige Verfahren des Verfassungsgerichtshofs abgewartet werden muß. Weiters wäre - beispielsweise - zu erwähnen, daß es im Falle von Säumnisbeschwerden, in denen der Verwaltungsgerichtshof in der Sache zu entscheiden hat, deshalb zu Verfahrensverzögerungen kommen kann, weil die Erhebung des Sachverhalts mit einem ungewöhnlichen Zeitaufwand verbunden, ein Ermittlungsverfahren mit den Parteien durchzuführen ist und allenfalls auch (mitunter in einem Fall gleich mehrere) Gutachten einzuholen sind.

- 3 -

Darüber hinaus ergibt es sich immer wieder, daß durch den Verwaltungsgerichtshof schwierige Rechtsfragen zu lösen sind, die einen höheren Zeitaufwand erfordern. Schließlich ist hier auch die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofs zu nennen.

Zu Frage 5:

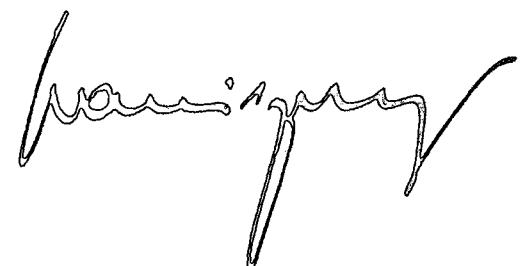
Wie sich aus der Beantwortung der Frage 4 ergibt, können Verfahrensverzögerungen beim Verwaltungsgerichtshof verschiedene Ursachen haben. Sie lassen sich daher mit einer Aufstockung des Personals allein nicht hintanhalten.

Zu Frage 6:

Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof wurden in der Vergangenheit getroffen, insbesondere ist auf die Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle BGBl.Nr. 298/1984 und die Einfügung des Abs. 3 in Art. 131 Bundes-Verfassungsgesetz anlässlich der Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 684/1988 hinzuweisen. Weitere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen könnten den Rechtsschutz beeinträchtigen und werden daher nicht angestrebt.

Eine nachhaltige Entlastung des Verwaltungsgerichtshofs und damit auch eine Beschleunigung des Verfahrens ließe sich vor allem durch eine Fortentwicklung des erwähnten Instituts der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern erreichen. Darüber werden mit den Ländern im Rahmen der Durchführung der politischen Vereinbarung über eine Neuordnung des Bundesstaats Verhandlungen zu führen sein.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus J. Jäger", is positioned at the bottom right of the page.

